



Satzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

**Lesefassung
(Stand 18.12.2024)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Allgemeines

§ 2 Kostentarif

§ 3 Bemessungsgrundsätze

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

§ 5 Gebührenbefreiungen

§ 6 Auslagen

§ 7 Kostenschuldner

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

§ 12 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 12.04.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (im nachfolgenden: WAZV „Bode-Wipper“ genannt) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Das Nähere regelt eine Dienstverordnung.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen,
- bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 €.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 - 2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine dem WAZV „Bode-Wipper“ gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des KAG-LSA, die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes LSA sinngemäß Anwendung.

§ 12

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.10.2004 in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 22.02.2005 außer Kraft.

3. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (28.09.2018)
4. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (13.04.2022)
5. Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt zum 01.01.2025 in Kraft. (18.12.2024)

Staßfurt, den 18.12.2024

Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
A	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00 €
1.2.	im Format DIN A 4	5,00 €
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie, z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 - 50,00 €
1.4.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels geografischem Informationssystems erstellte Karten	nach Zeitaufwand
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80 €
	ab 10 Seiten je Seite	0,40 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,20 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,07 €
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,90 €
	ab 10 Seiten je Seite	1,00 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,47 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,20 €
2.2.	Fotokopien und Lichtpausen, farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	1,60 €
	ab 10 Seiten je Seite	0,80 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,40 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,14 €
2.2.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85 €

	ab 10 Seiten je Seite	1,90 €
	ab 50 Seiten je Seite	1,00 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,50 €
2.1.3.	Übergabe von Bestandsplänen in Kopie je Stück	15,00 €
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
2.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,13 - 0,40 €
2.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,06 - 0,25 €
2.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,06 - 0,15 €
3.	Amtliche Beglaubigungen für Unterlagen des Verbandes	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaussfertigung	6,00 €
3.1.1.2.	je Seite der Mehraussfertigung	2,50 €
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 31,00 €
4.	Akteneinsicht / Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	nach Zeitaufwand
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	nach Zeitaufwand
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	nach Zeitaufwand
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 - 133,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	

5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 - 40,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 - 200,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputer erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 - 500,00
5.2.4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der vom Verband für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)	nach Zeitaufwand
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	Satzungen, Tarife und dergleichen für jede angefangene Seite	nach Maßgabe Punkt 2
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
B	Besondere Verwaltungskosten	
9.1.	Aufstellung über den Stand des Kundenkontos für jedes Haushaltsjahr	nach Zeitaufwand
9.2.	Zweitausfertigungen von Quittungen	2,00 €
9.3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	nach Zeitaufwand

10.	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten	
10.1.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
10.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand
11.	Wasserversorgung / Abwasserentsorgung	
11.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung, Wasserbeitrags- und Gebührensatzung des Verbandes und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung	
11.1.1.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung / Übertragung der Wasserversorgungspflicht	38,00 - 100,00
11.1.2.	Bearbeitung, Überprüfung und Abnahme von Anlagen und Messeinrichtungen in Bezug auf Wassermengen, welche nachweislich nicht in eine Abwasseranlage gelangen	15,00 - 75,00
11.1.3.	Manuelles Auslesen eines Funkwasserzählers	39,40 €
11.1.4.	Nachträgliches Verplomben eines Wasserzählers	38,24 €
11.1.5.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde (z.B. Überprüfung Kundenanlage)	nach Zeitaufwand
11.1.6.	Genehmigung/Ablehnung des Antrags zur Wasserversorgung je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand

11.2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung, Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung, der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Verbandes und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung	
11.2.1.	Befreiung von Anschluss -und Benutzungszwang / Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	38,00 - 100,00
11.2.2.	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
11.2.3.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben auf Grundlage von Festlegungen in der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 - 250,00
11.2.4.	Genehmigung/Ablehnung des Entwässerungsantrags je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
12.	Verwaltungszwangsverfahren	
12.1.	Mahngebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	
12.2.	Pfändungsgebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	
12.3.	Verwertungsgebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	

Für Amtshandlungen, die durch Zeitaufwand abgerechnet werden, gelten folgende Halbstundensätze

mittlerer Dienst	29,43 €
gehobener Dienst	39,85 €
höherer Dienst	46,13 €
Facharbeiter Meisterbereiche Trink- und Abwasser	25,35 €
Meister Meisterbereiche Trink- und Abwasser	34,72 €